

Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen (AGB) der ITS Industrietechnik GmbH

I. ALLGEMEINER TEIL

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses allgemeinen Teils gelten sowohl für unseren Einkauf als auch für unseren Verkauf.

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zwischen uns, ITS Industrietechnik GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Vertragspartner) für alle gegenständlichen Rechtsgeschäfte sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Sämtliche Geschäfte erfolgen daher, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur zu den nachstehenden Bedingungen, die der Vertragspartner durch den Geschäftsabschluss als bindend anerkennt.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.its-automation.at.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Unser Schweigen auf die an uns zugesandten Unterlagen, wie etwa Lieferantenbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs.

1.4. Alle Rechtsgeschäfte (Bestellungen, Aufträge, mündliche Vereinbarungen), auch die von unseren Vertretern abgeschlossenen, sowie mündliche und fernmündliche Abmachungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2. Geheimhaltung und Datenschutz

2.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens.

2.2. Der Vertragspartner stimmt einer elektronischen Datenverarbeitung seiner übermittelten Daten laut DSGVO, insbesondere seiner E-Mail-Adressen und Kontaktdaten, zu und erklärt sich auch mit der Zusendung von Informationsmaterial, insbesondere via Post und E-Mail einverstanden.

3. Allgemeines

3.1. Erfüllungsort für alle von uns oder an uns erbrachte Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens, und zwar Wien.

3.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

3.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien.

4. Salvatorische und Umstandsklausel

4.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon

eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

4.2. Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertragsabschluss erfolgt ist, so erheblich verändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns je nach Beschaffenheit des Falles das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen wie z.B. Zahlung in anderer Währung, Anwendung einer Gleitklausel, Änderungen der Liefermodalität etc. zu verlangen bzw. durchzuführen.

II. VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Angebote, Vertragsabschluss

1.1. Unsere Kostenvorschläge und Angebote sind stets unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben, und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns verbindlich.

1.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Vertragspartner – sofern der Vertragspartner diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2. Preise

2.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Preisangaben verstehen sich ferner exklusiv der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verlade- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2.2. Für vom Vertragspartner angeordnete bzw. bestellte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

2.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Vertragspartner zu veranlassen. Werden wir gesondert damit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner zusätzlich im vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

2.4. Wir sind aus eigenem berechtigtem, vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß

von zumindest 2,5% hinsichtlich zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

2.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

2.6. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden mangels anderslautender Vereinbarung gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als verrechenbare Arbeitszeit.

3. Beigestellte Ware

3.1. Werden Komponenten, Geräte oder sonstige Materialien vom Vertragspartner beigestellt, sind wir berechtigt, dem Vertragspartner 5% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.

3.2. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Vertragspartner allein die Verantwortung. Der Vertragspartner haftet insbesondere dafür, dass die von ihm beigestellten Komponenten, Geräte und sonstigen Materialien in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

3.3. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Komponenten, Geräte und sonstige Maßnahmen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

3.4. Die vom Vertragspartner beigestellten Komponenten, Geräte und sonstigen Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Wir übernehmen ferner keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung von an uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern, Komponenten, Geräten und sonstigen Materialien und schließen Versicherungen dafür nur über ausdrücklichen Auftrag und zu Lasten des Vertragspartners ab.

4. Zahlung

4.1. Die Faktura wird, falls keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, 14 Tage nach Lieferung bzw. nach gemeldeter Versandbereitschaft fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen spesenfrei Wien zu erfolgen.

4.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.3. Vom Vertragspartner vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

4.4. Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Datum unserer Auftragsbestätigung von der

Österreichischen Nationalbank verlaublichen Devisen-Geldkurses, wobei der Vertragspartner das Kursrisiko zu tragen hat. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der vereinbarte Zahlungszeitpunkt nicht eingehalten werden, dann ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

4.5. Kommt der Vertragspartner im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Vertragspartner einzustellen.

4.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen.

4.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.8. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

4.9. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5. Mitwirkungspflichten

5.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald

- a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind;
- b) der Vertragspartner die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung geschaffen hat;
- c) die vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung geleistet wurde; und
- d) der Vertragspartner seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere die in nachstehenden Punkten genannten, erfüllt hat.

5.2. Der Vertragspartner hat eventuell erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

5.3. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Produkt oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Vertragspartner erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Vertragspartner aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

6. Leistungsausführung

6.1. Dem Vertragspartner zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

6.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Die Spezifikation eines von uns angenommenen Auftrages kann vom Vertragspartner nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis abgeändert werden.

6.3. Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt

dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten anfallen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

6.4. Sachlich (zB. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.5. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7. Liefer- und Leistungsfristen

7.1. Liefer-/Leistungsfristen und -termine werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung aus berechnet und sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich als verbindlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung sind unsere Liefer-/Leistungsfristen daher als unverbindliche Richtwerte zu verstehen.

7.2. Betriebsstörungen, Versorgungsschwierigkeiten aller Art und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen zu verlängern oder von der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände wie etwa nach Vertragsabschluss verhängte Import- und Exportsperrungen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich, wobei es gleichgültig ist, ob die erwähnten Umstände bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten.

7.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Vertragspartner zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

7.4. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien, Komponenten und Geräten in unserem Betrieb 1% des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.

7.5. Vor Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs hat vom Vertragspartner eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

7.6. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bei Warenverknappung die Hersteller eine verringerte Warenzuteilung („Allokation“) vornehmen, worauf wir keinen Einfluss haben. Wir haben diese verringerte Warenzuteilung an den Vertragspartner weiterzugeben. Diesem stehen aus dem vorgenannten Umstand keine Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatzforderungen oder Rücktrittsrechte für die Gesamtmenge, zu.

8. Gefahrtragung und Versendung

8.1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald wir den Kaufgegenstand / das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, oder diese bzw. Material,

Komponenten und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen stets auf Gefahr des Vertragspartners.

8.2. Der Vertragspartner genehmigt jede sachgemäße Versandart. Sofern nicht ausdrücklich eine Sonderverpackung vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung lediglich in handelsüblicher Weise. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten abzuschließen.

8.3. Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per Nachnahme beim Vertragspartner einheben zu lassen, sofern der Vertragspartner mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit uns vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

9. Annahmeverzug

9.1. Gerät der Vertragspartner länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Vertragspartner trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte, Komponenten und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

9.2. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr gemäß Punkt 7.4. dieser AGB zusteht.

9.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Vertragspartner verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe von Namen und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

10.3. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Gläubiger und Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

10.4. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten.

10.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Vertragspartner.

10.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

10.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig verwerten.

10.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs- bzw. Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

11. Schutzrechte

11.1. Für Liefergegenstände, welche zur Fremdunderlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Vertragspartner die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner hat uns für etwaige Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung schad- und klaglos zu halten.

11.2. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

12. Gewährleistung

12.1. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

12.2. Wir sind nur für die auftragskonforme Lieferung der vom Vertragspartner bestellten Produkte verantwortlich. Jegliche Beratungsleistung von uns, wie zB Lösungs-, Produktvorschläge oder „Umschlüsselungen“, erfolgt nach bestem Wissen und höchster Sorgfalt. Solche Beratungsleistungen werden dem Vertragspartner nicht verrechnet und werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen uns und dem Vertragspartner. Die Entscheidung, ob die von uns angebotenen Produkte bzw. Lösungen für die Anwendung des Vertragspartners geeignet sind, liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Es wird ausdrücklich auf die Produkteigenschaften gemäß Produktbeschreibung des Herstellers verwiesen.

12.3. Voraussetzung für jegliche Gewährleistung ist die volle und zeitgerechte Zahlung seitens des Vertragspartners.

12.4. Der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, begründet keinen Mangel, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen basiert, weil der Vertragspartner seinen Mitwirkungs-

pflichten gemäß Punkt 5. nicht nachkommt. Ebenso stellt es keinen Mangel dar, wenn die vom Vertragspartner beigestellten Teile, Komponenten und Geräte nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

12.5. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Vertragspartner die gelieferten Gegenstände in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Vertragspartner die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

12.6. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 14 Werktagen ab Übergabe) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Vertragspartner zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

12.7. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt bei rechtzeitiger Rüge nach Punkt 12.4. ein Jahr ab Übergabe. Erfolgt die Gewährleistung durch Austausch oder werden im Rahmen der Verbesserung einzelne Teile erneuert, wird diese Gewährleistungsfrist dadurch nicht erneuert.

12.8. Der Vertragspartner hat in Abkehr von § 924 ABGB stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

12.9. Sind Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

12.10. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Vertragspartner die angemessenen Kosten für diese Untersuchung zu tragen.

12.11. Behebungen eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

12.12. Die Kosten einer vom Vertragspartner oder einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbehebung werden von uns nicht ersetzt.

13. Haftung

13.1. Unsere Haftung ist für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

13.2. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzugs, Gewährleistung etc. haften wir bei Vermögensschäden sowie bei entgangenem

Gewinn nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.3. Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet er sich zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung ihm gegenüber insoweit auf die Nachteile, die ihm durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB. höhere Versicherungsprämie).

13.4. Unsere Haftung ist soweit rechtlich zulässig in jedem Fall mit dem Haftungshöchstbetrag der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

13.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung in den Punkten 13.1. bis 13.4. umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Vertragspartner ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Vertragspartner zufügen.

13.6. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssen gerichtlich geltend zu machen.

13.7. Sofern der Vertragspartner als Weiterverkäufer auftritt, hat er eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

III. EINKAUFSDINGUNGEN

1. Angebote des Vertragspartners

1.1. Sämtliche Angebote des Vertragspartners sind unentgeltlich und verpflichten uns zu keinerlei Aufwandsatz, auch wenn sie auf Anfrage von uns gestellt werden oder in der Folge kein Auftrag erteilt wird bzw. keine Bestellung erfolgt, wobei es unerheblich ist, ob bzw. welche Vorarbeiten für die Angebotslegung erforderlich sind. Angebote sind zumindest für die Dauer von 4 Wochen ab Einlangen bei uns für den Vertragspartner bindend.

1.2. Die vom Vertragspartner uns gegenüber angebotenen Lieferungen oder Leistungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten sowie jeglichen erforderlichen Arbeits-einsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie in Vertrag bzw. unserer Ausschreibung nicht ausdrücklich genannt sind.

2. Bestellung, Produktspezifikation und Preise

2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind wirksam. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Zugang der von uns erfolgten Bestellung durch unverzügliche Zusendung einer schriftlichen Bestätigung an uns unter Anführung aller Vertragsdaten zu dokumentieren. Diese Bestätigung des Vertragspartners hat keinen normativen Erklärungswert, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

2.3. Wir sind auch jederzeit berechtigt, ohne weitere Begründung auch nur Teile des Angebotes anzunehmen.

2.4. Die Spezifikation des Produktes bzw. der Leistung ist in unserer Bestellung definiert. Eine Änderung ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Modelle, Muster, sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben unser Eigentum, eine Verwendung für oder durch Dritte ist nicht gestattet.

2.5. Der Vertragspartner hat unsere Bestellung eingehend zu prüfen und unverzüglich eine schriftliche Warnung hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken auszusprechen, wenn er vermutet, dass die Bestellung fehlerhaft ist. Die Warnung ist nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.

2.6. Unterlässt der Vertragspartner eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Bestellung oder gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch die Legung seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellung für ihn möglich ist und hat er gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich für wie immer geartete Mängel und Folgen nicht-einwandfreier Lieferung oder Leistung einzustehen.

2.7. Die Weitergabe einer Bestellung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei erteilter Zustimmung haftet uns der Vertragspartner für seine Sublieferanten wie für eigenes Verhalten.

2.8. Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung), auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Vertragspartner treffenden Steuern und Abgaben und sind Fixpreise. Sollten von uns irgendwelche Steuern oder sonstige Abgaben außer der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vertragspartners abzuführen sein, wird der vereinbarte Preis um diesen Betrag verringert.

3. Liefertermine und Lieferung

3.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Fixtermine. Bei Lieferverzug sind wir nach unserem alleinigen Ermessen berechtigt

(a) von der Bestellung ganz oder teilweise jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und

(b) unseren Bedarf bei einem anderen Lieferanten zu decken, wobei der Vertragspartner als säumiger Lieferant die entstehenden Mehrkosten trägt, oder

(c) ohne Führung eines Schadens- oder Verschuldensnachweises ein Pönale von 0,5 % des jeweiligen Waren- oder Dienstleistungswertes der Bestellung pro Tag des Lieferverzuges, maximal 30 %, einzubehalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

3.2. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des Vertragspartners bedürfen unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behalten wir uns das Recht vor, die Annahme zu verweigern. Etwaige aus verfrühten Lieferungen entstehende Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) treffen den Vertragspartner.

3.3. Lieferungen (inkl. Entladungen) haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an die Lieferadresse zu erfolgen. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen, sämtliche Verpackungen müssen über die Altstoff Recycling Austria AG entpflichtet sein. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine Transportversicherung sind vom Vertragspartner zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, die Lieferung nicht anzunehmen.

4. Änderungs-, Sistierungs- und Stornorecht

4.1. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen einer Leistungsanforderung oder Bestellung durch uns sind vom Vertragspartner zu tolerieren. Der Vertragspartner kann dafür keine Mehrkosten in Rechnung stellen, es sei denn, dass eine Kostenerhöhung nachgewiesen wird.

4.2. Wir sind berechtigt, jederzeit die Unterbrechung der Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als 3 Monaten kann der Vertragspartner Ersatz der ihm tatsächlich erwachsenen Kosten, nicht aber des entgangenen Gewinns, begehren.

4.3. Wir sind schließlich berechtigt, bis zur Lieferung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ohne Begründung, insbesondere auch ohne Verschulden des Vertragspartners, vom Vertrag zurück zu treten.

5. Gefahr- und Rechteübergang

5.1. Falls die Geltung von speziellen Incoterms (in der jeweils aktuellen Fassung) vereinbart ist, so gelten die Bestimmungen dieser Incoterms. Wird generell auf die Bestimmungen der Incoterms Bezug genommen, aber von unserer Seite kein spezieller Incoterm vereinbart, so gilt das Geschäft als nach dem Term DDP abgeschlossen und unterliegt den diesbezüglichen Regeln. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zur Anwendung anderer Lieferbedingungen ist eine Lieferung nach anderen Bedingungen als den nach DDP geltenden ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Bedingungen des DDP-Incoterm ausdrücklich ausgeschlossen werden, gilt, dass die Gefahr- und das Eigentumsrecht an den vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erst mit vollständiger Übernahme durch uns am Erfüllungsort auf uns übergehen. Teillieferungen und Teilleistungen - auch wenn diese vertraglich vereinbart waren - wie auch die Inbetriebnahme- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch uns bewirken diesfalls keinen Gefahrenübergang.

5.3. Wir stimmen einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Vertragspartners ausdrücklich nicht zu. Insbesondere die Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners durch uns haben keine Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

6. Prüfpflicht und Übernahme

6.1. Die Übernahme der Waren und Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Die Anwendung des § 377 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Unsere

Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.

6.2. Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen/Lieferungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, unseren zur Anwendung kommenden Standards, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln und Stand der Technik entsprechen und haftet uns für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Vertragspartners, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab restloser Auslieferung bzw. Inbetriebnahme. Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen beginnt die Frist neu zu laufen. Als Mangel gilt auch das Nichterreichen zugesagter oder bestätigter Eigenschaften oder Leistungen.

7.2. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, ist der Vertragspartner verpflichtet, die mangelhafte Leistung nach unserer Wahl kostenlos auszutauschen, zu verbessern, oder den Preis zu mindern. Alternativ sind wir auch berechtigt zu wandeln. Gerügte Mängel können innerhalb von 2 Jahren ab Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

8. Haftung

8.1. Der Vertragspartner haftet uns verschuldensunabhängig für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung resultiert, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Der Vertragspartner ist auch unabhängig vom Grad des Verschuldens zum Ersatz von Ausfallschäden, Bearbeitungskosten und Kosten, die wir unseren Kunden gegenüber zu tragen haben, insbesondere infolge von Nichtlieferungen an Kunden, die durch die verspätete oder mangelhafte Lieferung oder Leistung des Vertragspartners verursacht werden, verpflichtet.

8.2. Bei Rechtsmängeln sowie im Fall einer Inanspruchnahme aufgrund von Produkthaftung hat uns der Vertragspartner verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner auch alle dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und verpflichtet sich, uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Produkthaftungsstreitigkeiten sind Hersteller oder Importeur, sofern es sich um Dritte handelt, vom Vertragspartner binnen 14 Tagen bekannt zu geben.

8.3. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt. Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Leistungen oder für Folgeschäden sind uns gegenüber wirkungslos. Der Vertragspartner haftet auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit.

8.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inkl. Rückkosten und Produktvermögensschäden). Er hat deren Bestand auf unseren

Wunsch vor Beginn der Auftrags Erfüllung mittels Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen, widrigenfalls er in Verzug gerät und wir berechtigt sind, die Liefer- oder Leistungserbringung des Vertragspartners bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen.

9. Lieferschein und Zahlung

9.1. Auf dem Lieferschein und der Rechnung muss unsere Bestellnummer aufscheinen. Ist dies nicht der Fall, wird die Ware nicht angenommen bzw. die Rechnung zu unserer

Entlastung an den Vertragspartner retourniert.

9.2. Wurde keine andere Vereinbarung getroffen, erfolgt die Bezahlung binnen 60 Tagen netto, sofern wir nicht von unserem Aufrechnungsrecht (nach Punkt 10) Gebrauch machen.

9.3. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferungs- bzw. Rechnungserhalt, je nachdem, was später erfolgt.

9.4. Falls der Vertragspartner nicht binnen sechs Wochen nach Absendung bzw. Anweisung unserer Zahlung einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des

Vertragspartners uns gegenüber aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

10. Zession und Aufrechnung

10.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

10.2. Wir sind berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner mit offenen Forderungen, die uns ihm gegenüber zustehen, aufzurechnen. Der Vertragspartner ist hingegen uns gegenüber nicht zur Aufrechnung berechtigt.